

Hafen- und Liegeplatzordnung Für den Sporthafen Zech



1. Geltungsbereich

Diese Hafen- und Liegeplatzordnung gilt für die Anlage des Sporthafens Lindau-Zech. Ausgenommen sind diejenigen Hafenteile, welche dem Wasserwirtschaftsamt Kempten unterstehen (Kranmole und bestimmte Liegeplätze) sowie der Bereich der Trailerschräge.

2. Grundregeln

- 2.1. Die Teilnahme am Wassersport erfordert im Hafen kameradschaftliches Verhalten, gegenseitige Rücksichtnahme und Sicherheitsbewußtsein.
- 2.2. Jeder Wassersportler hat sich im Hafen so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, oder mehr als nach den Umständen behindert oder belästigt wird.

3. Verkehr im Hafen

- 3.1. Für den Verkehr im Hafen gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die bodensee-Schiffahrtsordnung, das Bayerische Wassergesetz und diese Hafen- und Liegeplatzordnung der Abteilung Wassersport der TSG Lindau-Zech e. V.
- 3.2. Im Hafen ist das fahren nur zum Zweck des Ein- und Auslaufens erlaubt. Es ist eine langsame und vorsichtige Fahrt geboten.
- 3.3. Aus Sicherheitsgründen ist jegliches surfen im Hafenbereich, auch zum Ein- und Auslaufen untersagt.
- 3.4. Die ausfahrenden Boote haben vor den einfahrenden Booten das Wegerecht.

4. Aufsicht im Hafen

- 4.1. Für den ordnungsgemäßen Betrieb im Hafen und an den Anlagen der TSG/W, sind die von der TSG/W bestimmten Personen verantwortlich.
- 4.2. Die unmittelbare Aufsicht im Hafen obliegt dem Hafenmeister, oder einen Beauftragten der TSG/W. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

5. Ordnung am Liegeplatz

- 5.1. Die Wassersportfahrzeuge müssen ordentlich und mit gebrauchsfähigem Tauwerk so belegt sein, dass keine Schäden entstehen können.
- 5.2. Am Schiff sind beidseitig mindestens zwei, der Schiffsgröße entsprechenden Fender auszubringen.
- 5.3. Das Festmachen an Leitern, Geländerstützen, Laternen, Fahnenmasten, oder an Elektro- und Wasserinstallationen ist verboten.
- 5.4. An den Wasserliegeplätzen darf kein Teil des Schiffes über die Pfahlfluchtlinie des Platzes hinausragen, Masten, oder Spieren dürfen nur kurzfristig die Pfahlfluchtlinie (z.B. zum Ein- und Auswassern) überschreiten. Herausragende Teile sind nachts zu beleuchten.
- 5.5. An Pfählen und Stegen dürfen zusätzlich keine fest montierten Gegenstände ohne Zustimmung der Hafenaufsicht, oder des Hafenmeisters angebracht werden.
- 5.6. Werden zum Saisonende die Liegeplätze geräumt, so hat jeder Liegeplatzeigner/Liegeplatznutzer seinen Liegeplatz aufzuklären. Belegleinen, Sorgleinen, etc. sind zu entfernen.
- 5.7. Schäden an den Liegeplätzen sind sofort dem Hafenmeister zu melden.

- 5.8. Liegeplatzinhaber, die nicht im Stadtgebiet wohnen, haben dem Hafenmeister eine ortsansässige Person (mit Adresse und Telefonnummer) zu benennen, welche sich während der Abwesenheit des Eigners mit der üblichen Sorgfalt um das Schiff kümmert. Analoges gilt für ortsansässige Liegeplatzeigner/Liegeplatznutzer, die sich wegen vorübergehender Abwesenheit nicht selbst um das Schiff kümmern können.
- 5.9. Bei Abwesenheit mit dem Boot vom Liegeplatz über Nacht und länger, ist die Abwesenheitsdauer so wie die Ankunft an den dafür installierten Liegeplatzschildern anzuzeigen. Gegebenenfalls ist der Hafenmeister mündlich, bzw. telefonisch hierüber zu unterrichten.

6. Ordnung im Hafengebiet

- 6.1. Der Zutritt zu den Bootsliegplätzen ist nur den Liegeplatzeignern/Liegeplatznutzern und Gästen gestattet.
- 6.2. Das Befahren der Mole und der Steganlagen, sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf diesen ist untersagt. Im Besonderen wird auf die Befahrungsregelung des Geländes hingewiesen.
- 6.3. Das Entfachen von Feuer und der Betrieb von Grillgeräten auf den Steganlagen und im Bereich der Liegeplätze ist untersagt. Hier sind die dafür vorgesehenen Plätze aufzusuchen.
- 6.4. Das Fischen, Baden und Tauchen im Hafenbecken ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.
- 6.5. Jeder unnötige Lärm ist zu vermeiden. Darüber hinaus ist jeder unnötige Betrieb von Motoren, Generatoren, etc. untersagt. Dies gilt auch für geruchsbelästigende Bordheizungen. Probeläufe sind auf eine mindestnotwendige Dauer zu beschränken.
- 6.6. Fallen an den Masten sind zu zurren.
- 6.7. Jeder Hafengebenutzer ist verpflichtet, nicht nur das Hafenbecken, sondern auch das umliegende Gelände sauber zu halten. Für Abfälle stehen entsprechende Müllbehälter bereit.
- 6.8. Bootstrailer, Bootsbocke und andere Bootsmaterialien dürfen nicht im Hafengebiet abgestellt und gelagert werden.

7. Haftung und Versicherung

- 7.1. Alle Wassersportfahrzeuge müssen eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen können. Diese ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Nutzung von Liegeplätzen der TWG/W.
- 7.2. Die TSG/W haftet nicht für Schäden die den Bootseignern oder Gästen aus irgendwelchen Gründen, insbesondere durch Diebstahl, Feuer, Naturereignisse, Einwirkung Dritter oder Vornahme bzw. Unterlassung wasserbaulicher Maßnahmen im See oder im Hafen entstehen.

8. Liegeplatzzuteilung

- 8.1. Alle Liegeplätze im Wasser und an Land und Liegeplatzeigner sind in einem Hafengebenungsplan mit Platznummern eingetragen.
- 8.2. Ein Liegeplatztausch bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Liegeplatzeigners und der Zustimmung des Abteilungsausschusses.
 - 8.2.1. Der Abteilungsausschuss behält sich vor, Liegeplätze in begründeten Einzelfällen (z.B. Wassermangel) zeitlich befristet zu tauschen. Die zeitliche Begrenzung bezieht sich auf die jeweilige Saison. In der neunen (nachfolgenden) Saison wird der Liegeplatz wieder dem ursprünglichen Liegeplatznutzer zugeteilt. Auf persönliche Belange wird im Rahmen von Pkt. 2.1 Rücksicht genommen.
- 8.3. Der Zuteilung eines Liegeplatzes wird davon abhängig gemacht, dass eine Bootsbreite von 260 cm nicht überschritten wird.